

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 3. Juli 2018	Nr. 148
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Vom 22. Juni 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Juni 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die Änderung der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 4. November 2015 (Brem.ABl. 2016 S. 1272), berichtigt am 24. Oktober 2016 (Brem.ABl. S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Die Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erhält im zentralen Teil der übergreifenden Vorgaben für alle fachspezifischen Regelungen folgende neue Fassung:

**„Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten
Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen
für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch,
Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende
mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Vom 22. Juni 2018 (Neufassung)

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Juni 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die nachfolgend aufgelisteten Studienangebote im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg genehmigt:

§ 1

**Übergreifende Vorgaben für alle fachspezifischen Regelungen:
Grundlagen der Kooperation, Vorgaben aus den Prüfungsordnungen der
Heimatuniversität und Zeugniserstellung**

(1) Die nachfolgenden fachspezifischen Regelungen gelten für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität, die im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs in ihrem Zweitfach an der Universität Bremen immatrikuliert sind. Grundlage dieses Kooperationsstudiums ist der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 2. März 2006, insbesondere Abschnitt 5.3.2.

(2) Die nachfolgenden fachspezifischen Regelungen gelten zusammen mit:

- a) der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der ‚Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg‘ in der jeweils geltenden Fassung, und zwar ausschließlich in den folgenden Teilen:
 - i. § 1 Studienziele, § 2 Zweck der Prüfungen, § 3 Hochschulgrad, § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium (Absatz 1 und 2), § 5 Gliederung des Studiums und § 24 Gesamtergebnis.
 - ii. Wird das Modul Bachelorarbeit im Bremer Kooperationsfach belegt, so gelten Regelungen der oben genannten Prüfungsordnung für die Zulassung zur Bachelorarbeit, zum Modul Bachelorarbeit sowie zur Wiederholung der Bachelorarbeit.
 - iii. Anlagen 3 bis einschließlich 3e zum Professionalisierungsbereich inklusive der Regelungen zu den Praxismodulen in der jeweils geltenden Fassung.

- c) dem ‚Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010‘ in der jeweils geltenden Fassung ohne den Abschnitt I sowie ohne sämtliche darauf folgende Regelungen in den Abschnitten II - V, welche nicht die Modulebene betreffen.

(3) Studierende in den Fächern Frankoromanistik/Französisch und Hispanistik/Spanisch mit dem Studienziel Master of Education Gymnasium müssen gemäß Anlage 4 der Nds. MasterVO-Lehr spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen. Daher wird dringend empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen. Der Nachweis kann z.B. durch das Abiturzeugnis erfolgen.

(4) Studierende mit dem Studienziel Master of Education Gymnasium oder Master of Education Wirtschaftspädagogik, die die Fächer Frankoromanistik/Französisch und Hispanistik/Spanisch studieren, müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit einen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland nachweisen. Ist im Master of Education Gymnasium das Oldenburger Fach ebenfalls eine fremdsprachige Philologie, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Für das Oldenburger Fach ist zu beachten, dass der studienrelevante Auslandsaufenthalt kein Bestandteil der Regelstudienzeit ist. Näheres ist den Regelungen der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

(5) Die bestandenen Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt an der Universität Bremen bescheinigt. Das Zeugnis und die Urkunde stellt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg aus.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung inklusive der nachfolgenden fachspezifischen Regelungen tritt mit Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen“

Anlagen

- Anlage 1: Fachspezifische Regelungen Geographie
- Anlage 1a: Studienverlaufsplan Geographie – 30 CP
- Anlage 1b: Studienverlaufsplan Geographie – 60 CP
- Anlage 1c: Module der Wahlpflichtbereiche Humangeographie und Physische Geographie
- Anlage 2: Fachspezifische Regelungen Frankoromanistik/Französisch
- Anlage 2a: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 30 CP
- Anlage 2b: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 60 CP
- Anlage 3: Fachspezifische Regelungen Hispanistik/Spanisch
- Anlage 3a: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 30 CP
- Anlage 3b: Studienverlaufsplan Hispanistik/Spanisch 60 CP
- Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

2. Die Anlage 1 „Fachspezifische Regelungen für das Fach Geographie“ wird redaktionell überarbeitet und in ihrer Systematik an die beiden anderen Fachanlagen angeglichen und daher wie folgt ein drittes Mal berichtigt:
 - a) In § 3 Absatz 2 werden hinter dem Kürzel „AT BPO“ die Worte „der Universität Bremen“ eingefügt.
 - b) In § 4 wird der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“; der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“
 - c) Der Titel von § 6 „Modul Bachelorarbeit“ wird ergänzt um den Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“.
 - d) In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Kürzel „12 CP“ der Wortlaut „inklusive eines Kolloquiums gemäß den Vorgaben des AT BPO der Universität Bremen“ ergänzt.
 - e) In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Fußnote 1 gestrichen und deren Aussage in den Satz integriert, sodass dieser lautet wie folgt:

„Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss und bei Vorliegen gewichtiger Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden; zuständig ist im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.“

- f) Die Überschriften der Anlagen 1a, 1b und 1c werden am Ende der Zeile jeweils um den Klammerzusatz „(Koop – OL)“ ergänzt; hinter den Buchstaben der Anlagen 1a, 1b und 1c werden die Klammern gestrichen.
- g) In der Legende unter der Tabelle zu Anlage 1b wird der Wortlaut des Fußnotenzeichens „**“ systematisch angepasst und wie folgt berichtigt:
- „**Abweichend zu den Studierenden des Bachelor mit Lehramtsoption an der Universität Bremen sind für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität beide Teile des Moduls obligatorisch.“
3. Die Anlage 2 „Fachspezifische Regelungen für das Fach Frankoromanistik/Französisch“ erhält inklusive der Anlagen 2a und 2b folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Fachspezifische Regelungen für das Fach Frankoromanistik/Französisch im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 5. Juni 2018 (Neufassung)“

§ 1

Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad wird entsprechend den geltenden Regelungen der Universität Oldenburg vergeben.

(3) Das Fach Frankoromanistik/Französisch wird im Rahmen eines Oldenburger Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs als Kooperationsfach an der Universität Bremen studiert. Das Kooperationsfach Frankoromanistik/Französisch kann je nach Studienziel entsprechend den Vorgaben der Heimatuniversität Oldenburg im Umfang von 30 CP oder 60 CP studiert werden.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium ist in Module gegliedert, die jeweils mit einer Modulprüfung abschließen.

- Das Zweifach Frankoromanistik/Französisch vermittelt im Fachzuschnitt von 30 CP im Pflichtbereich (P) fachliche Grundlagen.
- Das Zweifach Frankoromanistik/Französisch vermittelt im Fachzuschnitt von 60 CP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P) fachliche Grundlagen.

(2) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher und/oder französischer Sprache durchgeführt. Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO der Universität Bremen durchgeführt.

(7) Zu einem Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsstudium gilt:

- a) Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land ist für den Fachzuschnitt von 30 CP nicht obligatorisch, wird aber empfohlen.
- b) Der Fachzuschnitt von 60 CP beinhaltet ein mindestens viermonatiges obligatorisches Auslandsstudium in einem französischsprachigen Land. Es können im Auslandsstudium erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 CP in einem Semester für das Studium der Franko-romanistik anerkannt werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsstudiums wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

(8) Anstelle des Auslandsstudiums kann auch ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent oder in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein mindestens viermonatiges Praktikum in einem französischsprachigen Land erfolgen.

(9) Der sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens vier Monaten kann im Fachzuschnitt von 60 CP oder beim Studium zweier fremdsprachiger Philologien in einem der beiden Fächer in maximal vier Teilabschnitten erbracht werden.

(10) In der Form von gestückelten studienrelevanten Auslandsaufenthalten können für den Fachzuschnitt von 60 CP auch entsprechende sprachbezogene, studienrelevante Auslandsaufenthalte in Teilabschnitten anerkannt werden, die vor Studienbeginn stattgefunden, aber zu Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückgelegen haben.

(11) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO der Universität Bremen durchgeführt. Weitere mögliche Prüfungsformen und Spezifizierungen im Studienfach Frankoromanistik/Französisch sind:

- Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- Portfolio, bestehend aus einer Sammlung unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden.
- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen, der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten für schriftliche Tests und 30 Minuten für mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen richtet.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers darüber hinaus noch weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4 dieser Ordnung.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt in der Regel keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine Beibehaltung der Reihenfolge der Module gemäß der Studienverlaufspläne in den Anlagen 2a und 2b dringend empfohlen

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) In dem Fachzuschnitt im Umfang von 30 CP kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

(2) In dem Fachzuschnitt im Umfang von 60 CP kann mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer und auf Antrag eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anforderungen müssen hierbei mit den Oldenburger Strukturvorgaben korrespondieren, die für die Thesis 12 CP sowie ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP vorsehen. Der Antrag ist an das Oldenburger Prüfungsamt zu stellen.

(3) Das Modul Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität sind beide Teile des Moduls obligatorisch.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen; zuständig ist im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(6) Das begleitende Seminar enthält eine Studienleistung und bleibt unbe-notet; die Modulnote entspricht der Note der Bachelorarbeit.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität im Studienfach Frankoromanistik/Französisch aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Fach ‚Frankoromanistik/Französisch‘ aufgenommen haben und in den Wahlpflichtmodulen des 5. Semesters das Prüfungsverfahren eröffnet oder diese Module absolviert haben sowie Studierende, die im Modul Bachelorarbeit das Prüfungsverfahren eröffnet oder absolviert haben, beenden ihr Studium nach den fachspezifische Regelungen für das Fach Frankoromanistik/Französisch vom 28. September 2015.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben und für die Absatz 2 nicht gilt, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung mit den geänderten fachspezifischen Regelungen. Erbrachte Leistungen werden anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen“

**„Anlage 2a: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 30 CP
(Koop – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine dringende Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

3. Jahr	6. Sem.			5 CP
	5. Sem.		B3b Aufbaumodul Sprachpraxis b (5 CP/P/MP)	
2. Jahr	4. Sem.	FD 1 Basismodul Fachdidaktik: „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“ (6 CP/P/KP)	B3a Aufbaumodul Sprachpraxis a (4 CP/P/KP)	10 CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum studienrelevanten Auslandsaufenthalt (fakultativ, empfohlen)		
1. Jahr	2. Sem.	A3b Basismodul Landeswissenschaft b (3 CP/P/MP)	A4 Basismodul Sprachpraxis (9 CP/P/MP)	15 CP
	1. Sem.	A3a Basismodul Landeswissenschaft a (3 CP/P/MP)		

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul; MP = Modulprüfung; KP = Kombinationsprüfung“

„Anlage 2b: Studienverlaufsplan Frankoromanistik/Französisch 60 CP (Koop – OL)

3. Jahr	6. Sem.	Ggf.: D1-P Modul Bachelorarbeit Linguistik <u>oder</u> D2-P Modul Bachelorarbeit Literatur und Kulturwissenschaft (jeweils 15 CP/WP/KP)**			Ggf. 15 CP	
	5. Sem.	<u>oder</u> C1a Profilmodul Linguistik a: „Linguistische Aspekte des Französischen“ <u>oder</u> C1b Profilmodul Linguistik b: „Frankophonie: sprachliche Dimensionen“ <u>oder</u> C2.1a Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: „Literatur, Kultur, Medien und Theorien“ <u>oder</u> C2.1b Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: „Frankophonie: literarische und kulturelle Dimensionen“ (6 CP/WP/KP)		B3b Aufbau- modul Sprachpraxis b (5 CP/P/MP)	11 CP	
2. Jahr	4. Sem.	B1.1 Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Deutsch – Französisch“ (6 CP/WP/KP) <u>oder</u> B 1.3 Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“ (6 CP/WP/KP)	B 2a Aufbaumodul Literaturwissen- schaft a „Textanalyse“ (Seminar) (3 CP/P/KP) <u>und</u> B2b* Aufbaumodul Literatur- wissenschaft b (Selbststudien- einheit) (3 CP/P/MP*)	FD 1 Basismodul Fachdidaktik: „Didaktisches Grundlagen des Französisch- unterrichts“ (6 CP/P/KP)	B3a Aufbau- modul Sprach- praxis a (4 CP/P/KP)	22 CP
	3. Sem.	Möglichkeit zum Auslandsstudium oder studienrelevanten Auslandsaufenthalt***				
1. Jahr	2. Sem.	A1 Basismodul Linguistik (6 CP/P/2 TP: A1a, A1b, je 3 CP)	A2 Basismodul Literaturwissen- schaft (6 CP/P/2 TP: A2a, A2b, je 3 CP)	A3b Basis- modul Landeswissen- schaft b (3 CP/P/MP)	A4 Basismodul Sprachpraxis (9 CP/P/MP)	27 CP
	1. Sem.			A3a Basis- modul Landeswissen- schaft a (3 CP/P/MP)		

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul; MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung; KP = Kombinationsprüfung.

*Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

**Abweichend zu den Studierenden des Bachelor mit Lehramtsoption an der Universität Bremen sind für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität beide Teile des Moduls obligatorisch.

***Obligatorisch für Studierende mit Heimatuniversität Bremen; für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg gilt § 1 Abs. 4 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg: „Ist im Master of Education Gymnasium das Oldenburger Fach ebenfalls eine fremdsprachige Philologie, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.“

4. Die Anlage 3 „Fachspezifische Regelungen für das Fach Hispanistik/Spanisch“ wird redaktionell überarbeitet und in ihrer Systematik an die beiden anderen Fachanlagen angeglichen und daher wie folgt berichtigt:
- a) In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
 - b) In § 1 Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „Leistungspunkten (im Folgenden CP = Credit Points)“ ersetzt durch das Kürzel „CP“.
 - c) In § 2 wird der Absatz 5 aus systematischen Gründen umgestellt und hinter Absatz 1 eingefügt; Absatz 5 wird zu Absatz 2, Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4 und Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - d) In § 2 Absatz 10 wird der Begriff „studienrelevante Auslandsaufenthalte“ um die Worte „in Teilabschnitten“ ergänzt.
 - e) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Kürzel „BA“ durch den Begriff „Studienfach“ berichtigt.
 - f) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c werden die beiden Angaben „Minuten“ jeweils durch die Formulierung „-minütige“ berichtigt; zudem wird in Satz 3 die Bezeichnung „Europäischen Referenzrahmen“ berichtigt in die korrekte Bezeichnung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“.
 - g) In § 4 wird der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“; der dazu-gehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“
 - h) In § 5 wird Satz 2 redaktionell berichtigt und lautet wie folgt:

„Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird die Beibehaltung der Reihenfolge der Module gemäß der Studienverlaufspläne in den Anlagen 3a und 3b dringend empfohlen.“
 - i) In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen und deren Aussage in den Satz integriert, sodass dieser lautet wie folgt:

„Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen; zuständig ist im Fall der Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg der jeweilige Prüfungsausschuss des Oldenburger Faches.“
 - j) Die Bezeichnung „Anlage 3, Abschnitt a“ wird berichtigt zu „Anlage 3a“ und die Bezeichnung „Anlage 3, Abschnitt b“ zu „Anlage 3b“.
 - k) In den Überschriften der Anlagen 3a und 3b wird der Klammerzusatz „(Credit Points)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Koop – OL)“.
 - l) In Anlage 3a Satz 1 wird das Wort „Empfehlung“ berichtigt in „dringende Empfehlung“.

- m) In Anlage 3b wird in der Zeile des 6. Semesters die Bezeichnung „Modul Bachelorabschlussmodul“ berichtigt in die korrekte Angabe „Modul Bachelorarbeit***“.
 - n) In Anlage 3b wird bei Modul B2a bei der Angabe „KP“ die davor befindliche Ziffer „1“ gestrichen.
 - o) In Anlage 3b wird in der Zeile des 3. Semesters der Klammerzusatz „(obligatorisch)“ ersetzt durch das Fußnotenzeichen „****“; das Fußnotenzeichen wird am Ende der Legende zur Tabelle mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
„****Obligatorisch für Studierende mit Heimatuniversität Bremen; für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg: ‚Ist im Master of Education Gymnasium das Oldenburger Fach ebenfalls eine fremdsprachige Philologie, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.‘“
 - p) In der Legende unter der Tabelle zu Anlage 3b wird der Wortlaut des Fußnotenzeichens „***“ angepasst und wie folgt berichtigt:
„***Abweichend zu den Studierenden des Bachelor mit Lehramtsoption an der Universität Bremen sind für Kooperationsstudierende mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität beide Teile des Moduls obligatorisch.“
5. Im Titel zu Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungen zur Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch für Kooperationsstudierende mit der Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg treten nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität in den Fächern Geographie, Frankoromanistik/Französisch und Hispanistik/Spanisch aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Siehe hierzu auch § 2 der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg in der Neufassung.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Fach „Frankoromanistik/Französisch“ aufgenommen haben und in den Wahlpflichtmodulen des 5. Semesters das Prüfungsverfahren eröffnet oder diese Module absolviert haben sowie Studierende, die im Modul Bachelorarbeit das Prüfungsverfahren eröffnet oder absolviert haben, beenden ihr Studium nach den fachspezifischen Regelungen für das Fach Frankoromanistik/Französisch vom 28. September 2015. Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben und für die Satz 1 nicht gilt, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung mit den geänderten fachspezifischen Regelungen der Anlage 2. Erbrachte Leistungen werden anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Siehe hierzu auch Anlage 2 § 5 in der Neufassung für das Fach Frankoromanistik/Französisch.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen